2. Teilnahme am Schulversuch und Evaluation

2.1

[1]Öffentliche oder staatlich anerkannte Fachschulen gem. Anlage 1 Nr. 1 und Nrn. 3.1 bis 3.7 FSO bedürfen für die Teilnahme an dem Schulversuch der Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde. [2]Der Schulversuch wird in Vollzeit, Teilzeit oder als kombinierte Ausbildung durchgeführt (s. u. Nr. 4).

2.2

[1]Der Schulversuch wird evaluiert. [2]Die teilnehmenden Fachschulen verpflichten sich, an der Evaluation mitzuwirken und die dazu erforderlichen Auskünfte unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erteilen.